

Synopse der Benutzungsordnung der Jungholzhalle

in der Fassung vom 1. Januar 2019

neue Fassung

§ 1 Vertragsgegenstand (1) Die Stadt Meckenheim stellt die Jungholzhalle vor allem für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung. Dazu zählen Brauchtumsveranstaltungen, städtische und politische Veranstaltungen, Konzerte, Kleinkunst/Theater, Tagungen und Ausstellungen. (2) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die ➤ sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, ➤ gegen die guten Sitten verstoßen, ➤ erhebliche und unzumutbare Lärmbelästigungen für die Anlieger mit sich bringen. (3) Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. (4) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung der Jungholzhalle besteht nicht. (5) Die Überlassung der Halle erfolgt ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck auf Grundlage und im Rahmen der Benutzungsordnung und Mietpreistabelle. Davon abweichende Planungen sind grundsätzlich anzeige-, genehmigungs- und konsenspflichtig zwischen der Stadt Meckenheim und der veranstaltenden Person. (6) Nur die in der Benutzungsordnung und Mietpreistabelle genannten und im Mietvertrag zugewiesenen Räume und Freiflächen dürfen von der mietenden Person in Anspruch genommen werden. Dabei sind Technik-, Lager- und Funktionsräume der Vermieterin grundsätzlich von der Vermietung ausgeschlossen.	- unverändert -
§ 2 Vertragsverhältnis (1) Für die Durchführung der Vermietung der Räume nebst Einrichtung ist der Fachbereich für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Meckenheim zuständig. (2) Das Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Meckenheim (nachstehend „Vermieterin“ genannt) und der veranstaltenden Person (nachstehend „mietende Person“ genannt) wird durch einen Mietvertrag geregelt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragspartnerinnen bzw. -partner. Die postalische oder elektronische Zusendung eines Preis-Angebotes ist unverbindlich und stellt kein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Gleiches gilt für die Reservierung eines Termins, der zudem nach	- unverändert -

Ablauf der seitens der Vermieterin angegebenen Frist ohne gesonderten Hinweis an die mietende Person automatisch gelöscht wird. (3) Verträge treten erst nach schriftlicher Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen. Eine Untervermietung ist grundsätzlich ausgeschlossen. (4) Auf Anforderung der Vermieterin hat die mietende Person die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person sowie deren Kontaktdaten und Erreichbarkeit während der Veranstaltung zu nennen. (5) Auf Anforderung der Vermieterin hat die für die Veranstaltung verantwortliche Person an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. An möglichen Sicherheitsbesprechungen mit Behörden, insbesondere an den von Feuerwehr oder Polizei für erforderlich gehaltenen Gesprächen, hat sie teilzunehmen. Die Nichtteilnahme kann zu einer Absage der Veranstaltung führen.	- unverändert -
§ 3 Mietdauer, Übergabe und Rückgabe (1) Räume und Inanspruchnahme zusätzlicher Sachleistungen werden für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Den Gesamtbetrag regelt die Mietpreistabelle. (2) Die Übergabe der Räume erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Begehung. Dazu zählen auch Einweisungen zu Rettungswegen, Notausgängen, Bühnentechnik etc. In einem Übergabeprotokoll werden eventuelle Beschädigungen oder Mängel festgehalten. Die mietende Person bestätigt, dass sie die Einweisungen erhalten hat. (3) Während der Dauer der Vermietung eintretende Beschädigungen oder außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat die mietende Person die zur Minderung der Schadensfolge erforderlichen Sofortmaßnahmen ohne Verzug zu ergreifen. (4) Die mietende Person ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen etc. bis zum vereinbarten Rückgabetermin zu entfernen. Nicht fristgerecht entfernte Gegenstände können zu Lasten der mietenden Person durch die Vermieterin kostenpflichtig entfernt werden. Eine Haftung der Vermieterin für Verlust oder Beschädigung ist ausgeschlossen, sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Vermieterin vorliegt. Eine Einlagerung der Gegenstände erfolgt nicht. (5) Die Rückgabe der Räume erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Begehung. Die Mieträume sind geräumt und besenrein zurückzugeben.	§ 3 Mietdauer, Übergabe und Rückgabe - unverändert - (5) Die Rückgabe der Räume erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Begehung. Die Mieträume sind geräumt und besenrein zurückzugeben. Gem. §545 BGB ist eine stillschweigende Ver-

§545 BGB ist ausgeschlossen. Es wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in dem der Zustand der Räume festgehalten wird. (6) Werden die Räume nicht rechtzeitig in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, kann von der mietenden Person eine Nutzungsentschädigung gefordert werden.	längerung des Mietverhältnisses ausgeschlossen. Es wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in dem der Zustand der Räume festgehalten wird. - unverändert -
§ 4 Mietzahlung (1) Für die Rechnungsstellung einer Anmietung der Räume der Jungholzhalle und einzelner technischer Einrichtungen gilt die aktuelle Mietpreistabelle (siehe Anlage zur Benutzungsordnung). Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung etc. werden pauschal abgerechnet. Mit der Reinigung wird eine Fremdfirma beauftragt und der veranstaltenden Person entsprechend dem Leistungsaufwand in Rechnung gestellt. (2) Bei Abschluss des Mietvertrages wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 25% des Mietpreises sofort fällig. Die Restzahlung ist bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn fällig, sofern im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. (3) Die endgültige Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten wird der mietenden Person nach Mietende zugeleitet. Der errechnete Restbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. (4) Die Vermieterin ist berechtigt, Sicherheitsleistungen (Kautions) von der mietenden Person zu verlangen. Diese sind ebenfalls bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn fällig. (5) Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor Mietbeginn geleistet, werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt. Die Vermieterin ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. (6) Bei schadensfreier und ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume und ggf. sonstigen technischen Einrichtungen wird die Kautions in voller Höhe spätestens 2 Wochen nach Mietende zurückgezahlt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe kann die Kautions, solange bis der ordnungsgemäße Zustand wiederhergestellt wurde, einbehalten werden. (7) Sofern für die Veranstaltung die Bestellung von z.B. Feuerwehr, Sanitätsdienst, Sicherheitspersonal, einer verantwortlichen Person für Veranstaltungstechnik oder einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik notwendig werden, sind diese durch die mietende Person zu stellen. Sämtliche Kosten hierfür hat die mietende Person zu tragen. (8) Meckenheimer Vereine, deren Gemeinnützigkeit steuerlich anerkannt ist, sind von der	§ 4 Mietzahlung - unverändert - (2) Bei Vertragsabschluss, spätestens 6 Monate vor Mietbeginn, wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 % des Mietpreises fällig. Die Restzahlung ist bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn fällig, sofern im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. - unverändert -

Zahlung der Grundgebühr befreit. Nebenkosten, Zusatzleistungen, Zusatzzeiten sowie die Kauti- on sind zu entrichten. Die Befreiung entfällt bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit.	
§ 5 Dekoration, Werbung und Eintrittskarten (1) In den gemieteten Räumen dürfen Gegen- stände nur an den von der Vermieterin aus- drücklich vorgesehenen und bezeichneten Stel- len angebracht oder aufgestellt werden. Hierbei sind insbesondere die Belange des Brandschut- zes zu berücksichtigen. (2) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einla- dungen etc. sowie in den digitalen Medien ist der Veranstalter namentlich zu benennen. (3) Der Mieter hält den Vermieter unwiderruf- lich von allen Ansprüchen frei, die dadurch ent- stehen, dass die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (z.B. Urheberrecht, Bild- und Namensrechte) oder sonstige rechtliche Vorschriften verstößt. (4) Die Errichtung oder Anbringung von Wer- bung an und in der Jungholzhalle ist nur mit ge- sondeter Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen die Verkehrs- sicherungspflicht. Nach der Veranstaltung ist die Werbung unverzüglich zu entfernen; an- dernfalls wird die Entfernung durch den Vermie- ter auf Kosten des Vermieters veranlasst. (5) Die mietende Person hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- oder Fremdwer- bung der Vermieterin in der Jungholzhalle abge- hängt, verändert oder während der Veranstal- tung eingeschränkt wird.	§ 5 Dekoration, Werbung und Eintrittskarten - unverändert - (2) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung der mietenden Person. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. sowie in den digitalen Medien ist die veranstaltende Person namentlich zu be- nennen. Dabei hat die mietende Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vermieterin keinesfalls als ver- anstaltende Person genannt wird. (3) Die mietende Person hält die Vermieterin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (z.B. Urheberrecht, Bild- und Namens- rechte) oder sonstige rechtliche Vorschriften verstößt. Die mietende Person haftet für das Verschulden ihrer Organe, ihrer Erfüllungs- und Verrichtungs- gehilfen bzw. -gehilfinnen sowie für das Ver- schulden derjenigen, denen sie Zugang zur Miet- sache gewährt in gleichem Umfang wie für eige- nes Verschulden. Die mietende Person hat zu be- weisen, dass entstandene Schäden nicht auf ih- rem Verschulden beruhen oder auf dem Ver- schulden der Personen, für die sie einzustehen hat. (4) Die Errichtung oder Anbringung von Wer- bung an und in der Jungholzhalle ist nur mit ge- sondeter Zustimmung der Vermieterin zuläs- sig. Die mietende Person trägt im Hinblick auf alle von ihr angebrachten Werbemaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht. Nach der Veran- staltung ist die Werbung unverzüglich zu entfer- nen; andernfalls wird die Entfernung durch die Vermieterin auf Kosten der mietenden Person veranlasst. - unverändert -
§ 6 GEMA-Gebühren, Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Steuern (1) Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichti- ger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten der mietenden Person. Die Vermieterin	- unverändert -

kann vor der Veranstaltung einen schriftlichen Nachweis hierüber verlangen. Soweit die mietende Person hierzu nicht in der Lage oder bereit ist, kann die Vermieterin eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren verlangen. (2) Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen aller Art (Radio, TV, Lautsprecher, Internet) sind nur mit Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten zulässig. (3) Bei aktuellen Berichterstattungen des Rundfunks oder des Fernsehens ist die Vermieterin rechtzeitig vor der Veranstaltung darüber zu informieren. (4) Die Vermieterin hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern die mietende Person nicht schriftlich widerspricht. (5) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt der mietenden Person.	- unverändert -
§ 7 Gastronomie, Garderobe, Toiletten, Parkplätze (1) Die Bewirtschaftung der Veranstaltung kann durch die Vermieterin, die mietende Person oder durch ein von der mietenden Person beauftragtes Unternehmen erfolgen. Sofern die Bewirtschaftung nicht durch die Vermieterin erfolgt, ist der mietenden Person zur Überwachung und Einhaltung aller mit der Bewirtung zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften und Regelungen (insbes. Hygienevorschriften, Einholung einer ggf. erforderlichen Ausschankgenehmigung, Beachtung der Jugendschutz Richtlinien usw.) verpflichtet. Die Beauftragung eines Unternehmens entbindet die mietende Person nicht von diesen Verpflichtungen. Erfolgt die Bewirtschaftung durch ein der mietenden Person beauftragtes Unternehmen, ist dieses der Vermieterin vor Vertragsabschluss namentlich zu benennen. Liegen Bedenken hinsichtlich der fachlichen Qualifikation vor, kann die Vermieterin die Bewirtschaftung ablehnen. Näheres hierzu regelt die Mietpreistabelle. (2) Die Nutzung der Garderobe regelt die Mietpreistabelle. (3) Die Benutzung der Toiletten ist für die mietende Person kostenfrei, die mietende Person haftet mit seiner Kautions für eventuelle Schäden in den Toiletten.	§ 7 Gastronomie, Garderobe, Toiletten, Parkplätze - unverändert -

(4) Öffentliche Parkplätze können während der Dauer der Veranstaltung kostenfrei genutzt werden. Die Vermieterin ist zu einer Verfügungstellung der Parkplätze aber nicht verpflichtet und behält sich im Bedarfsfall auch kurzfristig eine anderweitige Benutzung des Parkplatzgeländes vor. Für die Parkplätze darf durch die mietende Person kein Entgelt erhoben werden.	
§ 8 Haftung des Mieters (1) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter uneingeschränkt und unwiderruflich für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihm, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die Haftung umfasst auch veranstaltungstypische Schäden (z.B. tumultartige Ausschreitungen, Panik, Vandalismus, Brand u.a.). (2) Die mietende Person stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden, frei, soweit diese durch sie, ihre beauftragte Person, Erfüllungsgehilfen bzw. -gehilfen, Gästen oder sonstigen Dritten zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuell behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten sowie Ansprüchen von Dritten, die durch den Verstoß gegen Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) oder sonstige Rechte entstehen und auf etwaig anfallende Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten. (3) Die Versicherung der Veranstaltung mit einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung erfolgt durch die mietende Person mit einem Deckungsschutz von mind. 5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie hat die Kosten hierfür zu tragen. Der Nachweis hierüber ist der Vermieterin vor Vertragsabschluss vorzulegen.	§ 8 Haftung des Mieters (1) Die mietende Person haftet gegenüber der Vermieterin uneingeschränkt und unwiderruflich für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch sie, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen bzw. -gehilfinnen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden, soweit die Schäden von der Mietenden Person, von deren Mitarbeitenden und sonstigen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen bzw. -gehilfinnen zu vertreten sind. Die Haftung umfasst auch veranstaltungstypische Schäden (z.B. tumultartige Ausschreitungen, Panik, Vandalismus, Brand u.a.). - unverändert -
§ 9 Haftung des Vermieters (1) Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen. (2) Eine Minderung der Miete kommt nur in Betracht, wenn der Vermieterin die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt wird. (3) Die Haftung der Vermieterin für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. (4) Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch von sie veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung	- unverändert -

entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung der Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Veranstaltung auf Anweisung der Vermieterin, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung der Vermieterin ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss. (5) Die Vermieterin übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der von der Mietenden Person eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen.	
§ 10 Allgemeine Mieterpflichten (1) Die überlassenen Räume, technischen Einrichtungen sowie sonstiges Zubehör darf ausschließlich für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung und die vereinbarte Zeit genutzt werden. Die mietende Person ist zu schonender Behandlung verpflichtet. (2) Die für die Veranstaltung notwendige Bestuhlung wird zwischen Mieter und Vermieter abgesprochen. Dies gilt auch für eine Nichtbestuhlung, wenn nur Stehplätze gewünscht werden. Ansonsten gelten die bestehenden Bestuhlungspläne. Der Mieter darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig verändern. Der Mieter verpflichtet sich, nicht mehr Karten auszugeben als die jeweilig gewünschte Bestuhlung oder Nichtbestuhlung an Besuchern fasst. Diese Zahl wird im Mietvertrag vermerkt. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. (3) Für die Einhaltung des in allen Räumen geltenden uneingeschränkten Rauchverbotes ist die mietende Person verantwortlich.	§ 10 Allgemeine Mieterpflichten - unverändert - (2) Die für die Veranstaltung notwendige Bestuhlung wird zwischen mietender Person und Vermieterin abgesprochen. Dies gilt auch für eine Nichtbestuhlung, wenn nur Stehplätze gewünscht werden. Ansonsten gelten die bestehenden Bestuhlungspläne. Die mietende Person darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig verändern. Die mietende Person verpflichtet sich, nicht mehr Karten auszugeben als die jeweilig gewünschte Bestuhlung oder Nichtbestuhlung gem. Bestuhlungsplan an Besucherinnen und Besucher fasst. Diese Zahl wird im Mietvertrag vermerkt. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. - unverändert -
§ 11 Rücktritt vom Vertrag, Kündigung (1) Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. (2) Wird der Rücktritt von der mietenden Person mindestens 6 Monate vor Veranstaltungsdatum bei der Vermieterin erklärt, entstehen ihr keine Kosten. (3) Wird der Rücktritt, ohne einem vom Vermieter zu vertretenden Grund, zu einem späteren Zeitpunkt erklärt, ist sie verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf den vereinbarten Mietpreis einschließlich Auf- und Abbaueiten, zu leisten. Bei einer Absage ➤ unter 6 Monaten vor Mietbeginn 50% ➤ unter 3 Monaten vor Mietbeginn 60% ➤ danach 70%	§ 11 Rücktritt vom Vertrag, Kündigung - unverändert - (3) Wird der Rücktritt, ohne einen von der Vermieterin zu vertretenden Grund, zu einem späteren Zeitpunkt erklärt, ist sie verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf den vereinbarten Mietpreis einschließlich Auf- und Abbaueiten, zu leisten. Bei einer Absage ➤ unter 6 Monaten vor Mietbeginn 50% ➤ unter 3 Monaten vor Mietbeginn 60% ➤ danach 70%

(4) Sofern es möglich ist, die Räume anderweitig zu vermieten, werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. (5) Unbeschadet davon bleibt das Recht der Vermieterin, Ersatz für den durch den Rücktritt entstandenen Schaden zu verlangen. (6) Die Vermieterin behält sich das Recht vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvorhergesehene Umstände und eine Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erforderlich machen. In einem solchen Fall erfolgt die sofortige Rückzahlung der möglicherweise bereits gezahlten Kautions und Miete. Eine weitergehende Entschädigung erfolgt nicht. (7) Weiterhin kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten, wenn > der Nachweis erforderlicher Anmeldungen oder Genehmigungen nicht rechtzeitig vorgelegt wird > die von der mietenden Person zu erbringenden Zahlungen (Kautions, Miete) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind > der im Vertrag vereinbarte Nutzungszweck wesentlich geändert wird > eine entsprechende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird > die vermieteten Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können. Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung gilt Absatz 4 entsprechend. (8) Darüber hinaus behält sich die Vermieterin das Recht vor, den Mietvertrag jederzeit – auch noch am Veranstaltungstag – ohne Leistung von Schadenersatz fristlos zu kündigen, wenn er Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden. (9) Bei einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, den die mietende Person zu vertreten hat, wird bereits bezahlte Miete nicht erstattet. Eine bereits bezahlte Kautions wird zurückerstattet. Zusätzliche Leistungen, die im Mietvertrag vereinbart werden, sind von der mietenden Person auch nach fristloser Kündigung zu bezahlen und können mit der Kautions verrechnet werden. (10) Muss die Vermieterin, aus Gründen, die sie zu vertreten hat, den Mietvertrag kündigen, wird keine Miete erhoben. Die Vermieterin hat der mietenden Person allenfalls die bis zum Bekanntwerden des Ausfalls der Veranstaltung tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche gegen die Vermieterin sind ausgeschlossen (z.B. hinsichtlich Entschädigung, entgangener Gewinn).	(4) Sofern es möglich ist, die Räume anderweitig zu vermieten, werden die daraus erzielten Einnahmen auf die vom zurückgetretenen Mieter zu zahlende Pauschale angerechnet. - unverändert - - unverändert -
--	---

§ 12 Hausrecht (1) Die Mieter und dem von ihm beauftragten Veranstaltungsleiter obliegen innerhalb der angemieteten Räume das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Mieters in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlichem Umfang. (2) Der Vermieter und die von ihm beauftragten Personen üben weiterhin und neben dem Vermieter bzw. dem vom ihm beauftragten Veranstaltungsleiter das Hausrecht aus. (3) Dem Vermieter und die von ihm beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit uneingeschränkter Zugang zu den Räumen zu gewähren.	§ 12 Hausrecht (1) Der mietenden Person und der oder dem von ihr beauftragten Veranstaltungsleiterin oder -leiter obliegen innerhalb der angemieteten Räume das Hausrecht gegenüber den Besuchenden der mietenden Person in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlichem Umfang. (2) Die Vermieterin und die von ihr beauftragten Personen üben weiterhin und neben der mietenden Person bzw. der oder dem vom ihm beauftragten Veranstaltungsleiterin oder -leiter das Hausrecht aus. (3) Der Vermieterin und den von ihr beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit uneingeschränkter Zugang zu den Räumen zu gewähren.
§ 13 Inkrafttreten Vorstehende Benutzungsordnung sowie die Mietpreistabelle für die städt. Jungholzhalle in Meckenheim treten am 01.01.2019 in Kraft.	§ 13 Inkrafttreten Vorstehende Benutzungsordnung sowie die Mietpreistabelle für die städtische Jungholzhalle in Meckenheim treten am 1. Dezember 2021 in Kraft.